

Normalarbeitsvertrag für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis

Gestützt auf Art. 359, 359a und 360 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ¹⁾ und Art. 14 der grossrätlichen Verordnung dazu ²⁾

von der Regierung erlassen am 7. September 1987

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹⁾ Im Kanton Graubünden gilt für das Arbeitsverhältnis zwischen den privaten Hausangestellten und ihren Arbeitgebern soweit die Parteien nicht schriftlich Abweichungen vereinbaren, dieser Normalarbeitsvertrag.

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

²⁾ Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse, die in anderen Normalarbeitsverträgen, in Gesamtarbeitsverträgen oder durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt sind.

Art. 2

Hausangestellte im Sinne dieses Normalarbeitsvertrages sind ausschliesslich in Privathaushalten und Privatpensionen ganztätig oder in Teilzeitarbeit regelmässig beschäftigte Personen, wie Hausgehilfinnen, Haushälterinnen, Köchinnen, Küchenmädchen, Kindermädchen, Zimmermädchen oder andere Hausangestellte auch wenn sie nicht im Haushalt des Arbeitgebers wohnen.

Persönlicher Geltungsbereich

II. Pflichten des Arbeitnehmers

Art. 3

¹⁾ Die Arbeitszeit pro Woche beträgt 44 Stunden. Eine Zimmerstunde und die erforderliche Zeit für die Einnahme der Mahlzeiten, die Besorgung der eigenen Wäsche und des eigenen Zimmers werden nicht als Arbeitszeit angerechnet.

Normale Arbeitszeit

²⁾ Die Arbeitszeit soll in der Regel um 19.30 Uhr beendet sein.

¹⁾ SR 220

²⁾ BR 210.200

Art. 4Überstunden-
arbeit

¹ Wird gegenüber der normalen Arbeitszeit die Leistung von Überzeit nötig, so sind die Hausangestellten dazu soweit verpflichtet, als sie sie zu leisten vermögen und sie ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

² Hausangestellte unter neunzehn Jahren dürfen nur in unvorhergesehenen Notfällen Überstundenarbeit leisten.

³ Im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber die Überzeit innert höchstens drei Monaten durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgleichen. Findet ein solcher Ausgleich nicht statt, so ist für die Überzeit der Normallohn samt einem Zuschlag von mindestens einem Viertel zu entrichten.

III. Pflichten des Arbeitgebers**Art. 5**

Kost und Zimmer

Die Kost muss ausreichend sein und der Führung des Haushaltes entsprechen. Das Zimmer der Hausangestellten hat den gesundheitlichen Anforderungen zu entsprechen, muss verschliessbar und heizbar sein und das notwendige Mobiliar enthalten.

Art. 6

Lohn

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer den schriftlich Vereinbarten berufsüblichen Lohn zu entrichten. Lebt der Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber, so bilden der Unterhalt im Hause, Unterkunft und Verpflegung einen Teil des Lohnes.

Art. 7Auszahlung und
Abrechnung

Auf Ende jedes Monats ist der Lohn in der gesetzlichen Währung mit einer schriftlichen Abrechnung auszurichten.

Art. 8

Lohnrückbehalt

Von dem am einzelnen Zahltag fälligen Lohn darf nicht mehr als ein Zehntel und im gesamten nicht mehr als der Lohn für eine Arbeitswoche zurückbehalten werden. Der zurückbehaltene Lohn darf nur als Sicherheit für die Forderungen des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis bestimmt sein.

Art. 9Lohn bei Arbeits-
verhinderung

¹ Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die beim Arbeitgeber liegen, an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für diese Zeit den Lohn zu entrichten, ohne dass der Arbeitnehmer zur Nachleistung ver-

pflichtet ist. Der Arbeitnehmer muss sich anrechnen lassen, was er während der Arbeitsverhinderung erspart, durch andere Arbeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat.

² Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Ausübung eines öffentlichen Amtes oder anderen ähnlichen Gründen ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat er nach Ablauf der Probezeit Anspruch auf den vereinbarten Lohn samt einer Entschädigung für ausfallenden Naturallohn. Der Anspruch beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| – im ersten und zweiten Dienstjahr | 1 Monat |
| – im dritten bis fünften Dienstjahr | 2 Monate |
| – vom sechsten bis zehnten Dienstjahr | 3 Monate |
| – ab elftem Dienstjahr | 4 Monate |

Art. 10

¹ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jede Woche einen freien Tag zu Freizeit gewähren, normalerweise den Sonntag, mindestens zwei Sonntage je Monat. Dazu kommt je Woche ein freier Halbtage. Mit der Zustimmung des Arbeitnehmers können mehrere, jedoch nicht mehr als vier Freitage zusammenhängend gewährt oder ausnahmsweise statt eines freien Tages zwei freie Halbtage eingeräumt werden.

² Ein freier Tag umfasst 24 Stunden, ein freier Halbtage dauert von 14.30 Uhr bis zur Nachtruhe.

³ Während der Freizeit haben die Hausangestellten Anspruch auf Verpflegung oder eine Entschädigung mindestens nach AHV-Ansätzen ¹⁾.

⁴ Den Hausangestellten ist an jedem Sonntag und Feiertag Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben. Die Mitgliedschaft bei Vereinen, der Besuch von freiwilligen Kursen und Vorträgen soll wo möglich gestattet werden, bei Minderjährigen nur mit Zustimmung der Eltern oder des Vormundes.

Art. 11

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende bezahlte Ferien: Ferien

- | | |
|--|----------|
| a) Jugendlliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr | 5 Wochen |
| b) über 50jährige Arbeitnehmer nach 5 Dienstjahren | 5 Wochen |
| c) alle übrigen Arbeitnehmer | 4 Wochen |

Für ein unvollendetes Dienstjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Dienstjahr zu gewähren.

¹⁾ Siehe dazu die Naturallohnbewertungstabellen der Ausgleichskasse Graubünden (im BR nicht enthalten)

Art. 12

Zeitpunkt und
Aufteilung der
Ferien

¹ Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers soweit Rücksicht als dies mit den Interessen des Haushaltes vereinbar ist.

² Die Ferien sind in der Regel zusammenhängend und im betreffenden Dienstjahr, spätestens aber im folgenden Dienstjahr zu gewähren. Mindestens zwei Wochen Ferien dürfen nicht unterbrochen werden.

Art. 13

Ferienlohn

¹ Während der Ferien ist der Barlohn und eine Entschädigung für allfällig ausfallenden Naturallohn, mindestens den AHV-Ansätzen entsprechend ¹⁾, zu entrichten.

² Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden.

IV. Kranken- und Unfallversicherung**Art. 14**

Kranken-
versicherung

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sich über den Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages des Arbeitnehmers zu vergewissern. Nötigenfalls hat er für den Arbeitnehmer mit dessen Einverständnis eine solche abzuschliessen.

² Die Versicherung umfasst die Kosten für die Krankenpflege (Arzt, Arznei und Spalkosten) sowie ein Krankentaggeld, das mindestens 80 % des Lohnes entspricht.

³ Die Prämien für die Grundversicherung trägt der Arbeitnehmer, jene für die Taggeldversicherung gehen je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

⁴ Im Krankheitsfall des Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber berechtigt, das von der Versicherung bezahlte Krankengeld vom geschuldeten Lohn abzuziehen.

Art. 15

Unfall-
versicherung

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) ²⁾ bei einer anerkannten Krankenkasse oder Unfallversicherungsgesellschaft gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle zu versichern. Gegen Nichtberufsunfälle sind

¹⁾ Siehe dazu die Naturallohnbewertungstabellen der Ausgleichskasse Graubünden (im BR nicht enthalten)

²⁾ SR 832.20

nur Arbeitnehmer zu versichern, die durchschnittlich mindestens 12 Stunden pro Woche arbeiten.

² Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und -krankheiten trägt der Arbeitgeber, jene für die Nichtberufsunfallversicherung der Arbeitnehmer.

³ Ist der Arbeitnehmer durch einen Unfall oder eine Berufskrankheit an der Arbeitsleistung verhindert, fällt die Lohnausfallentschädigung für die Dauer der Lohnfortzahlung (Art. 9 Abs. 2) dem Arbeitgeber zu.

V. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 16

Die ersten zwei Wochen nach Antritt der Arbeit gelten als Probezeit. Probezeit

Art. 17

¹ Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie folgt gekündigt werden: Kündigung

- a) während der Probezeit auf das Ende des der Kündigung folgenden dritten Tages,
- b) nach Ablauf der Probezeit bis und mit 5. Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende eines Monats,
- c) ab 6. Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats.

² Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, so erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch das Recht auf die Benützung der Wohnung.

Art. 18

Für nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehende Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber bei Auflösung des Dienstverhältnisses eines mindestens 50jährigen Angestellten mit 20 oder mehr Dienstjahren folgende Abgangsentuschädigung zu entrichten: Berufliche
Vorsorge und
Abgangsent-
schädigung

- | | |
|------------------------|---------------|
| a) 20–25 Dienstjahre | 2 Monatslöhne |
| b) 26–30 Dienstjahre | 3 Monatslöhne |
| c) 31–35 Dienstjahre | 4 Monatslöhne |
| d) 36–40 Dienstjahre | 5 Monatslöhne |
| e) über 40 Dienstjahre | 6 Monatslöhne |

VI. Streitigkeiten**Art. 19¹⁾**Anwendbares
Recht

Das Verfahren bei Streitigkeiten aus hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung²⁾ und der kantonalen Einführungsgesetzgebung³⁾.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 20**Ergänzendes
Recht

Für alle Fragen des Arbeitsverhältnisses, die nicht durch diesen Normalarbeitsvertrag oder durch hievon abweichende schriftliche Vereinbarungen geregelt sind, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR)⁴⁾, für Ausländer zudem die besonderen für sie gültigen Bestimmungen.

Art. 21Abgabe des
Normalarbeits-
vertrages

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen.

Art. 22Aufhebung
bisherigen Rechts

Der Normalarbeitsvertrag für den Hausdienst, erlassen am 28. August 1972⁵⁾, wird aufgehoben.

Art. 23

Inkrafttreten

Dieser Normalarbeitsvertrag tritt mit der Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung in Kraft⁶⁾.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 3; RVzEGzZPO; BR 320.110; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

²⁾ SR 312.0

³⁾ BR 320.100

⁴⁾ SR 220

⁵⁾ AGS 1972, 159

⁶⁾ Publiziert in der AGS 1987, 1844